



Römisch-Katholische Pfarrei Heilige Familie Hegelstraße 3 • 08056 Zwickau

Telefon: 0375 29 41 90 • Fax: 0375 23 09 053
E-Mail: kontakt@heifa-zwickau.de
Web: www.heilige-familie-zwickau.de

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienste in der Pfarrei

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dient der Umsetzung der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der entsprechenden Dienstanweisung von Bischof Heinrich Timmerevers. Ziel dieses Konzeptes ist es, das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19-Erreger weitestgehend zu minimieren. Gottesdienste finden deshalb nur in Kirchen statt, in denen Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln eingehalten werden.

Infektionsschutz im Kirchenraum

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten muss geregelt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Gemeinden Heilige Familie Zwickau, St. Franziskus Zwickau-Planitz und St. Johann Nepomuk Zwickau ist eine vorherige telefonische Anmeldung zu den Gottesdiensten am Wochenende verpflichtend. Eine Liste mit den personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erstellt. Diese dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. In allen anderen Gemeinden erfolgt die Registrierung der Gottesdienstteilnehmer im Eingangsbereich der Kirche entweder durch Listen oder Registrierzettel mit den notwendigen personenbezogenen Daten. Listen und Registrierzettel werden vier Wochen lang aufbewahrt. Im Falle der Infektion eines Teilnehmers mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden diese Listen dem Gesundheitsamt übergeben.
2. Die Sitzordnung ist durch Absperrungen und Markierungen so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Gläubigen gewahrt wird. Für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, gilt der Mindestabstand nicht. Eine Reduzierung des Sicherheitsabstandes ist untersagt.
3. Die Gottesdienstteilnehmer sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
4. Am Ein- und Ausgang sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion einzurichten.
5. Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Klängen nicht benutzt werden müssen.
6. Weihwasserbecken bleiben leer.
7. Gesangbücher können in der Kirche zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie regelmäßig desinfiziert bzw. nur einmal am Tag verwendet werden.
8. Auch in der Sakristei sind Abstands- und Hygieneregeln streng einzuhalten.

Infektionsschutz vor, nach und während des Gottesdienstes

1. Es gilt ein Kontakt- und Zugangsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen. Ebenso darf niemand, der Kontakt zu einem Erkrankten hatte, in der Quarantäne-Zeit am Gottesdienst teilnehmen.
2. Menschen, die zur Risikogruppe gehören, werden gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Eine generelle Beschränkung gibt es aber nicht.
3. Ab einer Inzidenz von 50 ist der Gottesdienst auf eine Länge von 60 Minuten zu beschränken, ab einer Inzidenz von 200 auf 45 Minuten.
4. In der Sakristei ist bei der Vorbereitung des Gottesdienstes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Zum Bereiten der Hostienschale sind Hilfsmittel (Hostienzange, Hostienlöffel etc.) zu verwenden.
5. Konzelebration, Assistenzdienste eines Diakons und weitere liturgische Dienste sind in dem Rahmen möglich, in dem übliche Hygieneregeln und Mindestabstände in der Sakristei, beim Ein- und Auszug und im Kirchenraum eingehalten werden können. Die Entscheidung darüber liegt beim zuständigen Pfarrer.
6. Kommunionhelferdienste unterbleiben bis auf weiteres.
7. Ministrantendienst ist dort möglich, wo dieser unter Wahrung des Sicherheitsabstandes geleistet werden kann.
8. Das Berühren von Gegenständen und Gefäßen durch mehrere Personen sollte vermieden werden bzw. sind die Hände vor- und nachher entsprechend zu desinfizieren.
9. Beim Betreten und Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben. Auch vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen bilden.

10. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist auf dem Vorplatz der Kirche, in der Kirche, sowie durchgängig im Gottesdienst zu tragen. Vorsteher und liturgische Dienste können diese während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.
11. Bei allen Riten und Zeichen, die den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten und bei denen gleichzeitig gesprochen wird, ist vom Liturgen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Berührungen ist eine Händedesinfektion unmittelbar vorher und nachher vorzunehmen.
12. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
13. Der Zelebrant und alle liturgischen Dienste reinigen sich vor und nach der Heiligen Messe gründlich die Hände. Dabei sind Einmalhandtücher zu verwenden.
14. Gemeindegesang bleibt aufgrund der Gefahr infektiöser Aerosolbildung auch bei Einhaltung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung eingeschränkt und zurückhaltend. Ab Inzidenz 50 dürfen ausschließlich Halleluja, Sanctus und zusätzlich ein Gemeindelied mit einer Liedstrophe gesungen werden, alle Gebete mit Gemeindeakklamation (z.B. Präfation) sind zu sprechen. Chorgesang ist nicht möglich. Ab Inzidenz 200 ist Gemeindegesang gänzlich untersagt. Instrumentalmusik, Kantoren- oder Scholagesang (bis 4 Personen) sind unter Beachtung des Infektionsschutzes (mindestens 2,0 m zwischen den Sängern) möglich.
15. Das Küssen liturgischer Gegenstände (z.B. Lektionar oder Evangeliar) und die Bekreuzigung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
16. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt. Die Kollekte wird am Ende des Gottesdienstes in einem Korb oder Opferstock gesammelt.
17. Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde in der Schale werden mit einer Palla oder einer anderen Abdeckung geschützt. Während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt.
18. Beim Friedensgruß unterbleibt das Händeschütteln, Berühren oder Umarmen.
19. Unmittelbar vor der Austeilung der Kommunion an die Gemeinde legt der Kommunionsspende einen Mund-Nasen-Schutz an, desinfiziert sich die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind.
20. Die Kommunionsspendung erfolgt ausschließlich auf die Hand und nicht in den Mund. Dabei ist auf einen angemessenen Abstand zu achten und Körperkontakt zu vermeiden.
21. Menschen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
22. Kelch und Hostienschale sollten regelmäßig mit warmem Wasser gereinigt werden. Zu jedem Gottesdienst soll ein frisches Kelchtuch verwendet werden.
23. Wenn staatlicherseits Kontaktbeschränkungen angeordnet sind, sind diese am Ende des Gottesdienstes zu vermelden.
24. Vor und nach dem Gottesdienst, wenn möglich auch während des Gottesdienstes, ist die Kirche ausreichend zu lüften.
25. Sollten Gottesdienste im Freien stattfinden, ist eine vorherige Anmeldung und die Kontrolle der Zugänge durch Ordner nötig. Die (Sitz-)Plätze müssen markiert sein und zugewiesen werden und der Mindestabstand von 1,50 m ist unbedingt einzuhalten. Ebenso sind Versammlungen vor dem Gottesdienstort zu unterbinden. Das Betreten und Verlassen des Gottesdienstortes ist z.B. durch markierte Hin- und Rückwege zu regulieren, so dass stets der Mindestabstand gewahrt bleibt. Es bedarf einer eindeutigen Kennzeichnung und Abgrenzung des Gottesdienstortes und eines geplanten Umgangs mit Zuschauern oder Besuchern am Rande.
26. Die Toilettenanlagen können geöffnet werden, wenn sich eine Person durch Unterschrift verpflichtet, nach jedem Benutzungszyklus (einmal vor dem Gottesdienst, einmal danach) sämtliche Flächen zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. In den Toilettenräumen wird dafür Desinfektionsmittel bereitgestellt.
Die Benutzung der Toilette erfolgt auf eigene Gefahr. Die Pfarrei schließt jegliche Haftung und Rechtsansprüche aus, die sich aus einer möglichen Missachtung der Hygienemaßnahmen und einer daraus resultierenden Infektion mit dem Coronavirus ergeben.

Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Covid-19-Erkrankung

Sollte sich eine Person, die bei einem Gottesdienst teilgenommen hat, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angesteckt haben, und kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass diese Ansteckung während des Gottesdienstes erfolgt ist, muss unverzüglich der zuständige Pfarrer informiert werden.

Gültigkeit

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ersetzt das Konzept vom 02.11.2020 und tritt am 01.12.2020 in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf.

Zwickau, 30.11.2020

Dekan Markus Böhme, Pfarrer